

Zusammenfassung

Die Arbeit behandelt die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe aus strafrechtlicher Perspektive. Nachdem diese Thematik bereits bei den als *Hoyzer*-Fällen bekannt gewordenen Betrugskonstellationen mit erkaufte Schiedsrichterentscheidungen am Rande Erwähnung fand, rückte sie aufgrund des mit Wirkung zum 19.4.2017 in das Kernstrafrecht eingefügten § 265d StGB wieder in den Fokus. Ausgestattet mit den Merkmalen eines „klassischen“ Korruptionsdelikts schützt diese Norm nach Aussage des Gesetzgebers die Integrität des Sports, welche in der Literatur nahezu einhellig als taugliches Rechtsgut abgelehnt wird.

Ziel der Arbeit ist es, nicht bei den abstrakten Fragen der Legitimation des Tatbestandes zu verharren, sondern die sich stellenden Anwendungsprobleme an konkreten Tatbestandsmerkmalen zu veranschaulichen und zu erörtern. Dabei führt insbesondere die Verknüpfung des staatlichen Strafrechts auf der einen sowie dem durch Verbände bestimmten Sportrecht auf der anderen Seite zu Komplikationen. Die Strafbarkeit nach § 265d StGB setzt auf Vorteilsnehmerseite einen Verstoß gegen die jeweils einschlägigen Sportregeln voraus. Eine solche Anerkennung des Sportrechts stellt ein Novum dar. Denn diese Teilsrechtsdisziplin ist seit jeher – gerade in Zeiten rasant wachsender Umsätze – auf größtmögliche Autonomie von staatlicher Kontrolle bedacht. Daraus ergibt sich für die Anwendung des § 265d StGB ein Spannungsfeld mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG sowie der Frage, welche Instanz nunmehr über einen Sportregelverstoß zu richten hat. Dafür werden die Besonderheiten des internationalen Wettkampfsports – insbesondere die Nutzung von Schiedsgerichten – und die potenziellen Bindungswirkungen vorgelagerter Entscheidungen auf die Strafverfolgungsbehörden erörtert.